

Landgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen:
2-06 O 361/22

Verkündet am: 17.04.2024

, Justizsekretärin
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Verbraucherzentrale
Bundesverband
18. April 2024
EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes Urteil

in dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucher vertr. d. d. Vorständin
10969 Berlin

, Rudi-Dutschke-Str. 17,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Samsung Electronics GmbH vertr. d. d. GF
Schwalbach am Taunus

, Am Kronberger Hang 6, 65824

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 27.03.2024 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monate oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter der URL <https://www.samsung.com/de> für den Kauf von Mobiltelefonen zu werben bzw werben zu lassen, ohne über den Lieferzeitpunkt zu informieren, wenn dies geschieht wie in der Anlage K1 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 130,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2022 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerseite 50 Prozent und die Beklagtenseite 50 Prozent zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 17.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Kostenerstattungsansprüche geltend.

Der Kläger ist ein Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet über ihre Homepage Mobilfunktelefone zum Kauf an. Dabei eröffnet sie Verbrauchern im Rahmen eines so genannten „Tarif Bundle“ die Möglichkeit gleichzeitig mit dem Kaufangebot an die Beklagte auch gegenüber einem Mobilfunkanbieter ein Angebot für den Abschluss eines Mobilfunktarifvertrages zu unterbreiten. Dies geschieht wie folgt:

Indem der Verbraucher in der Übersicht der angebotenen „Tarif Bundle“ den Button „Zum Angebot“ anklickt, gelangt er auf eine Webseite, auf der er einen Tarif verschiedener Mobilfunkanbieter auswählen kann. Klickt der Verbraucher sodann den Button „Jetzt Kaufen“ innerhalb der dargestellten Tarifauswahl, wird ihm auf einer weiteren Webseite eine „Bestellübersicht“ angezeigt. Hinsichtlich der konkreten Einzelheiten wird auf Anlage K1 (Anlagenband Klägerseite) Bezug genommen. Am unteren Ende dieser Webseite befindet sich unmittelbar über dem Button „IN DEN WARENKORB“ der mit „Servicebedingungen“ überschriebene Informationstext:

„Deine Vertragslaufzeit beginnt nach erfolgreicher Annahme deiner Bestellung durch den Netzbetreiber. Die Grundgebühr für deinen Vertrag wird ab diesem Zeitpunkt vom Netzbetreiber berechnet. Dies gilt auch, wenn wir das Gerät noch nicht geliefert haben. Die bei deiner Bestellung angegebene Lieferzeit kann sich aufgrund des derzeitigen hohen (Tarif-) Bestellaufkommens, um bis zu 10 Werktagen verzögern. Den aktuellen Status deines Tarifs erhältst du per E-Mail. Der Versand der SIM Karte erfolgt mit dem Endgerät. Ein vorheriger Einzelversand der SIM Karte ist aus logistischen Gründen nicht möglich.“

Der Button „IN DEN WARENKORB“ wird erst aktiviert und somit anklickbar, wenn der Verbraucher einen neben den „Servicebedingungen“ platziertes Opt-in-Kästchen anhakt. Klickt der Verbraucher den (aktivierten) Buttons „IN DEN WARENKORB“ und in der Folge den Button „Zur Kasse“ an, erscheint nach Eingabe der Lieferadresse unter der Überschrift „Zustellungsmethode“ der bereits angehakte und nicht abwählbare Button „Online IDENT-Check mit PurpleView (2-3 Arbeitstage)“. Rechts neben diesem Button befindet sich ein eingekreistes „?“ welches mit einer Hover-Funktion unterlegt ist. Verharrt der Verbraucher mit dem Mauszeiger auf dem eingekreisten „?“ wird folgender Text angezeigt.

„Bei Eingang deiner Bestellung bis 17:00 Uhr erfolgt die Lieferung innerhalb von 2-3 Arbeitstagen. Bitte beachte, dass DHL ihre internen Prozesse entsprechend der jeweiligen spezifischen Covid-19-Risikosituation anpasst. Dies ist insbesondere bei der Annahme und Übergabe von Postsendungen der Fall. DHL verzichtet darauf, dass der Empfänger bei der Annahme von Paketen und Einschreiben mit persönlicher Übergabe unterschreiben muss. Statt dass der Empfänger bei der Entgegennahme unterschreibt, dokumentieren die Zusteller die erfolgreiche Zustellung mit ihrer eigenen Unterschrift. In Fällen, in denen der Empfänger nicht einverstanden ist, werden die Postsendungen an die nächstgelegene Postfiliale weitergeleitet oder an den Absender zurückgeschickt. Dadurch reduziert auch DHL den persönlichen Kontakt zwischen den Empfängern und ihren Zustellern und vermeiden die mögliche Übertragung von Viren über Handscanner und Stifte. Darüber hinaus empfiehlt DHL, wenn möglich, einen bevorzugten Ort für den Empfang deiner Pakete anzugeben oder sie direkt an eine Packstation adressieren zu lassen.“

Der Kläger macht geltend, die Beklagte handele unlauter, da sie im Rahmen des Bestellprozesses keine Informationen zur Lieferzeit zur Verfügung stelle.

Zudem stelle sich der als „Servicebedingungen“ überschriebene Text als AGB dar, die die Verbraucher unangemessen benachteilige bzw. ein wesentliches Recht im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB einschränke und daher unwirksam sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monate oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen

- a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter der URL <https://www.samsung.com/de> für den Kauf von Mobiltelefonen zu werben bzw. werben zu lassen, ohne über den Lieferzeitpunkt zu informieren, wenn dies geschieht wie in der Anlage K1 abgebildet.

- b) gegenüber Verbrauchern, in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen, die folgende oder einer dieser inhaltsgleichen Formulierungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

„Deine Vertragslaufzeit beginnt nach erfolgreicher Annahme deiner Bestellung durch den Netzbetreiber. Die Grundgebühr für deinen Vertrag wird ab diesem Zeitpunkt vom Netzbetreiber berechnet. Dies gilt auch, wenn wir das Gerät noch nicht geliefert haben. Die bei deiner Bestellung angegebene Lieferzeit kann sich aufgrund des derzeitigen hohen (Tarif-) Bestellaufkommens, um bis zu 10 Werktagen verzögern. Den aktuellen Status deines Tarifs erhältst du per E-Mail. Der Versand der SIM Karte erfolgt mit dem Endgerät. Ein vorheriger Einzelsend der SIM Karte ist aus logistischen Gründen nicht möglich.“

2. an den Kläger Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht unter anderem geltend, auf im Rahmen des Bestellprozesses, zumindest jedoch in den FAQ auf die Lieferzeit hinreichend hingewiesen zu haben.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Klageantrag Ziffer 1.a) durch die Bezugnahme auf Anlage K1 hinreichend bestimmt iSv § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der mit Klageantrag Ziffer 1.a) geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger gemäß §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, 8 Abs. 1 UWG iVm Art. 246a § 1 Nr. 7 EGBGB zu, da die Beklagte Verbraucher über den Termin, bis zu dem die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, pflichtwidrig nicht hinreichend informiert.

Insbesondere erfolgt eine Information zur Lieferzeit im Rahmen des Bestellvorgangs nicht dadurch, dass sich rechts neben dem Button „Online IDENT-Check mit PurpleView (2-3 Arbeitstage)“ ein eingekreistes „?“ mit Hover-Funktion befindet, welches bei einem dortigen Verharren mit dem Mauszeiger Informationen zur Lieferzeit preisgibt. Warum ein Verbraucher auch nur erahnen sollte, dass an dieser Stelle Informationen zur Lieferzeit hinterlegt sein könnten, erschließt sich der Kammer nicht. Dass der Link über das „?“ „klar erkennen lässt“, welche Informationen sich dahinter abrufen lassen (vgl. zu den Voraussetzungen zur Informationserteilung mittels eines Links: Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht: UWG, Zweiter Teil Vertraglicher Verbraucherschutz und Lauterkeitsrecht (S 19) Rn. 164, beck-online), kann keinesfalls festgestellt werden, zumal sich auch die Klammer neben „Online IDENT-Check mit PurpleView“ erkennbar auf das PurpleView bezieht und wird vom Verbraucher somit gerade nicht als Angabe zur Lieferzeit angesehen wird.

Dahingestellt bleiben kann, ob sich zum Zeitpunkt der gerügten Verletzungshandlung Angaben zur Lieferzeit in den FAQ befanden. Eine in den FAQ abrufbare Information zur Lieferzeit wäre jedenfalls schon deshalb nicht ausreichend, da nicht erkennbar ist, warum ein Verbraucher, der ein konkretes Produkt ins Auge gefasst hat, Informationen zur konkreten Lieferzeit für ebendieses Produkt in der „Zusammenstellung besonders häufig gestellter Fragen“ vermuten sollte.

Soweit sich der Kläger mit Klageantrag Ziffer 1.b) gegen eine Formulierung in den AGB der Beklagten wendet, ist die Klage abzuweisen. Bei den Informationen zum Beginn der Vertragslaufzeit und der Zahlungspflicht handelt es sich um der Inhaltskontrolle entzogene Bestimmungen und Klarstellungen der vertraglichen Hauptleistungspflichten. Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu zahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen), sind von der Inhaltskontrolle jedoch ausgenommen. Es ist nach dem im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Privatautonomie den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen. (st. Rspr. BGH; siehe nur BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – III ZR 56/17 Rn. 15 m.w.N., NJW 2018, 534).

Der Kläger hat ferner Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten, soweit die Abmahnung berechtigt war, § 13 Abs. 3 UWG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 18.04.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle